

1961

Ausgegeben zu Bonn am 1. August 1961

Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
27.7.61	Gesetz zu dem Vertrag vom 15. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über Leistungen zugunsten französischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind .....	1029
21.7.61	Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung über Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Übungsgebiete an der schleswig-holsteinischen Ostküste .....	1034

**Gesetz zu dem Vertrag vom 15. Juli 1960  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik  
über Leistungen zugunsten französischer Staatsangehöriger,  
die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind**

Vom 27. Juli 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 15. Juli 1960 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über Leistungen zugunsten französischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind, sowie dem dazugehörigen Briefwechsel vom gleichen Tage wird zugestimmt. Der Vertrag und der Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel V Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juli 1961

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Atomkernenergie  
und Wasserwirtschaft  
Balke

Der Bundesminister des Auswärtigen  
von Brentano

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel